



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 30. Juli 2018

Seite 1 von 5

**Schlichtungsergebnis vom 27.07.2018
für die Rheinische Redaktionsgemeinschaft (RRG) in Köln**

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

**1.) Per Firmentarifvertrag kommen folgende Tarifverträge ab
1.1.2019 in ihrer jeweiligen Fassung bei der RRG zur
Anwendung:**

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

yvonne.sachtje@mags.nrw.de

Redakteur*innen:

- Manteltarifvertrag mit Abweichungen bei der Jahresleistung/Urlaubsgeld für Neueingestellte ab dem 01.07.2018 und Redakteur*innen, die ab 2014 bis zum 30.06.2018 eingestellt wurden.
- Gehaltstarifvertrag mit Abweichungen für Neueingestellte ab dem 01.07.2018
- Tarifverträge über die Altersversorgung (Presseversorgung und EntgeltUW)
- Tarifvertrag über VWL

kaufmännische Angestellte:

- Manteltarifvertrag mit Abweichungen bei der Jahresleistung/Urlaubsgeld für Neueingestellte ab dem 01.07.2018 und kaufmännische Angestellte, die ab 2014 bis zum 30.06.2018 eingestellt wurden.
- Gehaltstarifvertrag mit Abweichungen für Neueingestellte ab dem 01.07.2018

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Volontäre:

- Tarifvertrag über das Redaktionsvolontariat

Für alle:

- Firmentarifvertrag Altersteilzeit MDS ATZ auf freiwilliger Basis ohne Einmalzahlung bei Eintritt in die passive Phase. Bei Personalabbau soll vorrangig MDS ATZ geprüft werden.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

2.) Regelungen für Redakteur*innen und kaufmännische Angestellte, die ab 2014 und bis zum 30. Juni 2018 eingestellt worden sind:

Redakteur*innen:

- Einstufung aller Redakteur*innen gemäß GTV Tageszeitungen §3.1
- Entlohnung nach GTV

- Jahressonderzuwendung (=Jahresleistung +Urlaubsgeld) beträgt in 2018 0,6 Gehälter, in 2019 0,9 Gehälter, in 2020 1,2 Gehälter und ab 2021 1,3 Gehälter.
- Für das Jahr 2018 wird der Anspruch nicht anteilig, sondern voll gewährt und wird spätestens im Monat nach in Kraft treten der ausgearbeiteten Gesamtvereinbarung ausgezahlt.
- Basis für die Auszahlung der Jahressonderzuwendung 2018 ist das derzeitige Entgelt in 2018.

Kaufmännische Angestellte:

- Eingruppierung der aktuell Beschäftigten in die Gruppe A4
- Jahressonderzuwendung (=Jahresleistung +Urlaubsgeld) beträgt in 2018 0,7 Gehälter, in 2019 1,0 Gehälter, in 2020 1,3 Gehälter und ab 2021 1,4 Gehälter.
- Für das Jahr 2018 wird der Anspruch nicht anteilig sondern voll gewährt und wird spätestens im Monat nach in Kraft treten der ausgearbeiteten Gesamtvereinbarung ausgezahlt.
- Basis für die Auszahlung der Jahressonderzuwendung 2018 ist das derzeitige Entgelt in 2018.

3.) Regelungen für Redakteur*innen, die ab dem 01.Juli 2018 eingestellt worden sind:

- Abweichungen vom bestehenden Manteltarifvertrag (Jahresleistung +Urlaubsgeld):
 - Abweichend von § 4 und § 10 MTV erhalten neueingestellte Redakteur*innen im ersten Jahr der Betriebszugehörigkeit 0,6 Monatsgehälter, im zweiten Jahr 0,8 und ab dem dritten Jahr 1,0 Monatsgehälter als Jahressonderzahlung.

- Abweichungen vom bestehenden Gehaltstarifvertrag:

Tarifgruppe 2b

- Das Entgelt ab dem 1. Berufsjahr beträgt 96 % der vereinbarten Beträge.
- Das Entgelt ab dem 5. Berufsjahr beträgt 94 % der vereinbarten Beträge.
- Das Entgelt ab dem 9. Berufsjahr beträgt 92 % der vereinbarten Beträge.
- Die letzte Berufsjahresstufe gem. GTV ab dem 15. Berufsjahr entfällt

Tarifgruppe 3

- Das Entgelt ab dem 3. Berufsjahr beträgt 96 % der vereinbarten Beträge.
- Das Entgelt ab dem 8. Berufsjahr beträgt 94 % der vereinbarten Beträge.
- Das Entgelt ab dem 13. Berufsjahr beträgt 92 % der vereinbarten Beträge.
- Die letzte Berufsjahresstufe gem. GTV ab dem 15. Berufsjahr entfällt

Tarifgruppe 4

- Das Entgelt beträgt 96 % der vereinbarten Beträge.
- Die letzte Berufsjahresstufe gem. GTV ab dem 16. Berufsjahr entfällt
-

3.1) Regelungen für kaufmännische Angestellte, die ab dem 1. Juli 2018 eingestellt worden sind:

- Abweichungen vom bestehenden Manteltarifvertrag (Jahresleistung + Urlaubsgeld):
 - Abweichend von § 4 und § 10 MTV erhalten neueingestellte kaufmännische Angestellte im ersten Jahr der Betriebszugehörigkeit 0,7 Monatsgehälter, im zweiten Jahr 0,9 und ab dem dritten Jahr 1,1 Monatsgehälter als Jahressonderzahlung.

- Abweichungen vom bestehenden Gehaltstarifvertrag:

Tarifgruppe A3

- Das Entgelt Stufe 1 beträgt 96 % der vereinbarten Beträge
- Das Entgelt Stufe 2 beträgt 94 % der vereinbarten Beträge.
- Das Entgelt Stufe 3 beträgt 92 % der vereinbarten Beträge

Tarifgruppe A 4

- Das Entgelt Stufe 1 beträgt 96 % der vereinbarten Beträge
- Das Entgelt Stufe 2 beträgt 94 % der vereinbarten Beträge.
- Das Entgelt Stufe 3 beträgt 92 % der vereinbarten Beträge.

4.) Schlussbestimmungen

Die Tarifverträge können einzeln, zu mehreren oder insgesamt mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende, erstmals zum 31.12.2021 gekündigt werden.

5.) Weitere Regelungen außerhalb der tarifvertraglichen Vereinbarungen:

- Die Geschäftsleitung legt dem Betriebsrat jeweils im Herbst eines jeden Jahres eine Fortbildungsplanung vor und stimmt diese mit dem BR ab.
- Bis zur Unterzeichnung der endgültigen Gesamtvereinbarung prüft die Geschäftsleitung, ob der Abschluss einer Dienstreisekaskoversicherung sinnvoll und wirtschaftlich tragbar ist. Ist eine Dienstreisekaskoversicherung nicht das richtige Mittel um die Dienstreisen der Beschäftigten mit ihren privat PKW abzusichern, wird zwischen den Tarifvertragsparteien eine analoge Regelung gefunden, die ebenfalls der Absicherung der Beschäftigten dient.
- Die derzeitige PKW-Pauschale für einige wenige Redakteure soll in eine nicht anrechenbare übertarifliche Zulage umgewandelt werden. Die betroffenen Beschäftigten erhalten von der Geschäftsleitung eine Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag, in der der Wechsel von einer PKW-Pauschale in eine nicht anrechenbare Zulage geregelt ist. Über die Annahme per Unterzeichnung entscheidet der/die Arbeitnehmer*in.

Beide Parteien vereinbaren eine Erklärungsfrist bis zum 17. September 2018, 24 Uhr.

Eine Ablehnung des Schlichtungsergebnisses ist schriftlich bei der Landesschlichterin anzuzeigen.

Seite 5 von 5


(Yvonne Sachtje)
Landesschlichterin